

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 11

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3300 Amstetten

Herrn
Alois Erich Fahrngruber

Haselgraben 37
3341 Ybbsitz

Beilagen

9-N-86024

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(07472) 2401	17.06.1986
	Kellner	Durchwahl 213	

Betrifft
Naturdenkmalerklärung - Linde in Ybbsitz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt die auf dem Grundstück Nr. 854, KG Haselgraben, stehende Sommerlinde, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die ua. als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Zum eingebrachten Antrag auf Erklärung der Sommerlinde als Naturdenkmal, wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen eingeholt. Nach diesem Gutachten bestimmt die Linde mit Sicherheit das Erscheinungsbild ihrer unmittelbaren Umgebung und ist dadurch als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen. Dieses Gutachten konnte im Verfahren nicht entkräftet werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen, (geben Sie bitte das Bescheid kennzeichnen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in 3341 Ybbsitz
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien, Minoritenplatz 8

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 4. Nov. 1986
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)